

Dornbirner Gemeindeblatt.

Zwanzigster Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50., halbjährig 75 kr., mit Postverendung ganzjährig fl. 2.10. Einschaltungen werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet und müssen spätestens bis Freitag Mittag portofrei im Gemeindeamte abgegeben werden.

№ 48. Sonntag, 1. December

1889.

Der auf Freitag, den 6. d. Mts. fallende

Vieh- und Krämermarkt
wird abgehalten.

Der Auf- und Abtrieb des Viehes hat in vorgeschriebener Weise auf den hiesfür bestimmten Straßen stattzufinden.

Für jedes auf den Markt geführte Stück Vieh ist ein Standgeld zu entrichten und zwar für:

1 Pferd	20 fr.
1 Stück Rindvieh	5 fr.
1 Schwein, Schaf oder Ziege	3 fr.

! Das Geld ist abgezählt bereit zu halten !

Nach dem Seuchengesetze vom 29. Februar 1880 § 8 Abs. b müssen auch im inländischen Verkehre Viehpässe beigebracht werden für Rindvieh, welches auf Viehmärkte gebracht wird.

Auch die Einheimischen, welche Vieh auf den hiesigen Markt treiben, müssen mit Viehpässen versehen sein, wenn sie nicht strafbar werden wollen. Die Viehbesitzer können für das Vieh, welches sie auf den Markt zu treiben gedenken, an den Marktvortagen Viehpässe an folgenden Stationen haben: